Informationen im Internet

- Richtlinien für die Sexualerziehung in Nordrhein-Westfalen www.schul-welt.de, dort "Lehrpläne online"
- Arbeitshilfe zur Umsetzung des Kinderschutzes in der Schule (Sigrid A. Bathke u.a.).
 - www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulpolitik/SchuleJugendhilfe/Kooperation/Kinderschutz_in_der_Schule/ Informationsmaterialien/Arbeitshilfe.pdf
- Handreichung zur Förderung des Erkennens von Kindesmisshandlung und des adäquaten Umgangs mit Verdachtsfällen www.schulministerium.nrw.de/BP/Schulpolitik/SchuleJugendhilfe/Kooperation/Kinderschutz in der Schule/index.html
- Schülersuizid Was Lehrerinnen und Lehrer wissen sollten (Dr. Heidrun Bründel) www.schulministerium.nrw.de/BP/Erziehung/Psychologie/SchulberatungSchulpsychologie/Schuelersuizid Praevention.pdf
- Notfallseelsorge Systemliste Nordrhein-Westfalen, Stand: 21.04.2010 www.notfallseelsorge.de/Systemeoeffentlich/Bericht%20NordrheinWestoeff.pdf
- N.I.N.A. Bundesverein zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Mädchen und Jungen e.V. www.nina-info.de/initiator/start.php
- berliner jungs Prävention von sexueller Gewalt an Jungen www.jungen-netz.de
 - Infoblatt 2 "Was tun bei Verdachtsmomenten?" www.jungen-netz.de/doc/fachblatt2.pdf
- Schulische Prävention Kinderschutzportal Westfälische Wilhelms-Universität Münster / Zentrum für Lehrerbildung (ZfL) (Hrsg.) www.schulische-praevention.de
- Deutsche Gesellschaft für Prävention und Intervention bei Kindesmisshandlung und -vernachlässigung e.V. www.dgfpi.de/

Informationen des Ministeriums für Schule und Weiterbildung zu den folgenden Themen werden im Internet veröffentlicht:

- Prävention in Schulen und schulnahen Einrichtungen,
- Sensibilisierung der Lehrkräfte und Mitarbeiter,
- Aufgaben der Schule bei häuslicher Gewalt,
- Anzeichen von Misshandlung, Vernachlässigung und sexuellen Übergriffen,
 UN-Kinderrechtskonvention, Kinder- und Jugendhilfegesetz
- erweitertes polizeiliches Führungszeugnis

Die Ergebnisse der Arbeit des Runden Tisches und der Unabhängigen Beauftragten zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs werden dabei berücksichtigt.

Herausgegeben vom

Ministerium für Schule und Weiterbildung

des Landes Nordrhein-Westfalen

Völklinger Straße 49

40221 Düsseldorf

Tel.: 0211 5867-40

Fax: 0211 5867-3220

E-Mail: poststelle@msw.nrw.de

www.schulministerium.nrw.de

© MSW 08/2010

Diese Beilage ist über die Internetseite des Ministeriums für Schule und Weiterbildung www.schulministerium.nrw.de > Publikationen des MSW kostenlos erhältlich. Sie steht dort auch zum Download bereit.



August 2010

Hinsehen und Handeln

Empfehlungen zum Schutz der Opfer sexueller Übergriffe in Schulen und schulnahen Einrichtungen

"Die Sorge für das Wohl der Schülerinnen und Schüler erfordert es, jedem Anschein von Vernachlässigung oder Misshandlung nachzugehen. Die Schule entscheidet rechtzeitig über die Einbeziehung des Jugendamtes oder anderer Stellen."

§ 42 Abs. 6 SchulG NRW





Beratung und Hilfe

In den letzten Monaten sind sexuelle Übergriffe auf Schülerinnen und Schüler in Schulen und schulnahen Einrichtungen bekannt geworden, die zuvor nicht ernst genommen und beachtet wurden und die zum Teil schon Jahre zurückliegen. Straftaten, aber auch Grenzüberschreitungen und Beschämungen führten nicht zum rechtzeitigen Schutz und zur Hilfe für die Opfer und zu den notwendigen Ermittlungen und Konsequenzen andererseits.

Schulen und schulnahe Einrichtungen sind in der Pflicht, ihre Aufgaben bei der Aufklärung und Bearbeitung – auch akuter Fälle – zu kennen und verantwortungsvoll wahrzunehmen.

Der gesetzliche Erziehungsauftrag der Schule schließt die **Sexualerziehung** mit ein. Die Richtlinien für die Sexualerziehung in Nordrhein-Westfalen sehen die Behandlung der Themenbereiche "sexueller Missbrauch" und "sexuelle Gewalt" im Sexualunterricht vor.

Lehrkräfte sollen wissen, dass und wie sexuelle Übergriffe Erwachsener, sei es im häuslichen Bereich, bei Kontakten im Internet oder auch in der Schule, oft langfristig angebahnt und vorbereitet werden und in welchen Situationen Jungen und Mädchen einer Gefahr ausgesetzt sind. Es muss ihnen bewusst sein, dass sexuelle Übergriffe Gleichaltriger häufig vorkommen. Auch diesen muss nachgegangen werden.

Wenn in der Schule erste **Verdachtsmomente** wahrgenommen werden, muss die Schulleitung umgehend informiert werden; sie sorgt unmittelbar dafür, dass das **Jugendamt** bzw. eine **fachlich qualifizierte Beratungsstelle** einbezogen wird (vgl. § 42 Abs. 6 SchulG NRW), denn es ist besonders wichtig, dass mit den betroffenen Schülerinnen und Schülern klärende und entlastende Gespräche geführt werden. Nur wenn der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen nicht in Frage gestellt wird, sind die **Erziehungsberechtigten** zu informieren.

In Absprache mit der Schulleitung können Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zur Beratung hinzugezogen werden. Sie helfen, Opfer ggf. an Notfallambulanzen, therapeutische Einrichtungen oder spezialisierte Beratungsstellen zu vermitteln. Schulpsychologische Dienste tragen auch dazu bei, indirekt betroffene Schülerinnen und Schüler psychisch zu stabilisieren und bessere Prävention in der Schule zu verwirklichen.

Die **Erstattung einer Anzeige** alleine hilft nicht, die Verletzung und Entwürdigung des Opfers aufzuheben; deshalb sind als erstes Gespräche mit spezialisierten Beraterinnen oder Beratern zu führen.

Dienstrechtliche Schritte gegenüber Tätern müssen umgehend in die Wege geleitet werden; allerdings müssen auch Vorverurteilungen vermieden und grundlose Verdächtigungen ausgeschlossen werden. Straftatbestände sind je nach Art der sexuellen Gewalt oder der Beziehung zwischen Täter und Opfer insbesondere in den folgenden Paragraphen des Strafgesetzbuches definiert:

- § 174 StGB Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 176 StGB Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176a StGB Schwerer sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176b StGB Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177 StGB Sexuelle Nötigung, Vergewaltigung
- § 182 StGB Sexueller Missbrauch von Jugendlichen

Bei diesen Offizialdelikten gibt es ein öffentliches Interesse an der **Strafverfolgung**: sobald die Polizei oder Staatsanwaltschaft von einer solchen Straftat erfährt, werden Ermittlungen eingeleitet.

Beratungsstellen im Internet

- Schulpsychologische Dienste: www.schulpsychologie.de
- Bundeskonferenz für Erziehungsberatung e.V.: www.bke.de
- Zartbitter: www.zartbitter.de
- Wildwasser: www.wildwasser.de

Aktuelle sexuelle Übergriffe

1. Eingreifen

- Hinweise auf mögliche Verdachtsmomente ernst nehmen und ihnen nachgehen
- die Schulleitung einbeziehen
- immer Kontakt mit einer Beratungsstelle aufnehmen
- ggf. in Absprache mit dem Opfer Kontakt mit der Polizei aufnehmen

2. Opfern helfen und Maßnahmen einleiten

- zuhören, beruhigend wirken und Bemühung um Hilfe zusichern
- umgehend persönliche Betreuung für das Opfer und Beistand für die nächste Zeit sicherstellen
- externe Fachleute für die Beratung des Opfers und der Schule hinzuziehen
- bei Bedarf (notfall-) psychologische Hilfe veranlassen
- im Einvernehmen mit dem Opfer Erziehungsberechtigte benachrichtigen, wenn dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder Jugendlichen in Frage gestellt wird, und ihnen Gespräche und die Vermittlung externer Beratung anbieten

3. Informieren

- Information der Schulaufsicht durch die Schulleitung, vor allem bei Lehrkräften als Tatverdächtigen
- Information an die Unfallkasse Nordrhein-Westfalen senden, falls ärztliche oder therapeutische Hilfe in Anspruch genommen wird

4. Nachsorgen / Aufarbeiten

- Informationsstrategie entwerfen: aufklären, Gerüchten entgegen wirken,
 Mythen- und Legendenbildung vermeiden
- mittelfristige Nachsorge ermöglichen
- Unterstützung des Opfers durch Lehrkräfte, Schulleitung und ggf. Mitschüler
- bei Bedarf psychologische Nachbetreuung vermitteln
- bei Bedarf Beratung durch die Polizei vermitteln (Opferschutzbeauftragte),
- verbesserte Prävention und weiteren Schutz verabreden
- Gespräche und Unterstützung bei gezielten Übergriffen sowie neu empfundener Gefährdung aktiv anbieten; berechtigte Schutzbedürfnisse thematisieren und ernst nehmen: z. B. bei Rückkehr des Täters aus dem Polizeigewahrsam

5. Ergänzende Hinweise

- Kooperation mit Opferhilfseinrichtungen, Frauenhäusern und Kinderschutzzentren, Beratungsstellen etc. kann zur vertieften Reflexion ebenso beitragen wie zur Sensibilität gegenüber Opfern und ihrem Leiden.
- Die Reaktionsformen bei länger andauernden sexuellen Übergriffen sollten mit Fachstellen abgestimmt werden.
- Für die kurzfristige Beratung der Schulen und die Vermittlung Ratsuchender an spezialisierte Beratungsstellen stehen die Schulpsychologinnen und Schulpsychologen zur Verfügung.

(vgl. Notfallpläne für die Schulen in Nordrhein-Westfalen, S. 37 f.)

Beratungsstelle Ansprechpartner Telefonnummer Schulpsychologischer Dienst Jugendamt Erziehungsberatung Frauenberatung Notfallseelsorgge NummergegenKummer 0800 1110333 / www.nummergegenkummer.de



Die "Handlungsempfehlungen der Kultusministerkonferenz zur Vorbeugung und Aufarbeitung von sexuellen Missbrauchsfällen und Gewalthandlungen in Schulen und schulnahen Einrichtungen"

thematisieren:

- Schülerinnen und Schüler als Opfer: Erkennen und Wege zur Hilfe
- Schule als Ort des Lernens und der Achtung: Vorsorgliches Handeln und Prävention
- Aufklärung und Prävention bei Schülerinnen und Schülern
- Sensibilisierung und Qualifizierung der Lehrkräfte
- Dienst- und arbeitsrechtliche Fragen

http://www.kmk.org/fileadmin/pdf/PresseUndAktuelles/2010/Handreichung-zu-sexuellen-Missbrauchsfaellen-Gewalthandlungen.pdf

Unabhängige Beauftragte zur Aufarbeitung des sexuellen Kindesmissbrauchs

Die Stelle der Unabhängigen Beauftragten ist Anlaufstelle für Opfer sexualisierter Gewalt, aber auch für Angehörige und Menschen, denen Fälle von sexuellem Kindesmissbrauch in ihrem beruflichen oder privaten Umfeld auffallen. Dabei kann es sich sowohl um Fälle aus der Vergangenheit handeln, als auch um Fälle, die aktuell stattfinden.

Information: www.beauftragte-missbrauch.de Kontakt: kontakt@ubskm.bund.de

Ansprechpartner für zeitlich weit zurückliegende Übergriffe

In Nordrhein-Westfalen sind die Abteilungsleitungen 4 (Schule) der Bezirksregierungen Ansprechpartner für zeitlich weit zurückliegende sexuelle Übergriffe in Schulen und schulnahen Einrichtungen. Sie helfen jeweils angemessene Formen der Opferhilfe und ggf. der Beratung zu finden.

Bezirksregierung Arnsberg
 Bezirksregierung Detmold
 Bezirksregierung Düsseldorf
 Bezirksregierung Köln
 Bezirksregierung Münster
 O2931 82-0
 O5231 71-0
 O211 475-0
 O221 147-0
 O251 411-0

Bei begründetem Verdacht gegen eine Lehrkraft sind Schulleitungen der staatlichen Schulen und der Schulen in kirchlicher oder freier Trägerschaft verpflichtet, dies unverzüglich dem Dienstherrn oder Anstellungsträger mitzuteilen. Dieser leitet umgehend dienst- oder arbeitsrechtliche Maßnahmen ein und schaltet entsprechend die Polizei oder Staatsanwaltschaft ein.

Schulen in kirchlicher oder freier Trägerschaft müssen Verdachtsfälle der staatlichen Schulaufsicht melden, damit diese tätig werden kann.

KMK-Handlungsempfehlungen vom 20.4.2010

Der Kontakt zu spezialisierten Beratungsstellen, beispielsweise Zartbitter e. V. oder Wildwasser, wird auch empfohlen, wenn Schüler sexueller Übergriffe verdächtigt werden.



